

# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

# Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang	Dinslaken, 28.03.2013	Nr. 10 S. 1 - 10
-------------	-----------------------	------------------

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

- 9. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995
- 5. Änderung vom 22.03.2013 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dinslaken
- 4. Änderung vom 22.03.2013 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002
- 4. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006
- 6. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

9. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 22.03.2013

# 9. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.07.1995

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### Artikel 1

### 1. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters – im Falle seiner Verhinderung des allgemeinen Vertreters – mit einem Ratsmitglied im Sinne von § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW bedürfen der Schriftform.

#### 2. § 11 Absatz (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort 'regelmäßigen' wird gestrichen.

#### 3. § 11 Absatz (3) Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist und Personen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz (3) Buchstabe a. Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

### 4. § 12 Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Das Wort 'Angestellten' wird durch 'tariflich Beschäftigten' ersetzt.

#### 5. § 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Es werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

# 6. § 16 Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Das Wort 'Angestellten' wird durch 'tariflich Beschäftigten' ersetzt.

### 7. § 16 Abs. (3) wird wie folgt geändert:

Die Wörter 'der Bürgermeisterin' werden durch 'des Bürgermeisters' ersetzt.

### 8. § 16 Abs. (4) Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 25 a LBG NRW wird durch § 22 LBG NRW ersetzt.

#### Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

5. Änderung vom 22.03.2013 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dinslaken

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 22.03.2013

# 5. Änderung vom 22.03.2013 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dinslaken

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) und § 8 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 05.07.1995 jeweils in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### 1. § 10 Absatz (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens einer/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

#### 2. § 12 Absatz (1) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte 'unter Beratung' werden durch 'zur Beratung auf' ersetzt.

#### 3. § 12 Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gilt § 3 Absatz 3 GeschO.

# 4. § 13 Absatz (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Zwischen 'Abs. 3' und 'Abs. 4' wird das Wort 'und' eingefügt.

# 5. § 27 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

Das Wort 'festgehalten' wird durch 'festgestellt' ersetzt.

### 6. § 27 Absatz (5) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort 'Geschäftsbereichs' wird durch 'Vorstandsbereichs' ersetzt.

# 7. § 27 Absatz (5) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens einer/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

# 8. § 31 Absatz (2) wird gestrichen.

#### Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

4. Änderung vom 22.03.2013 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 22.03.2013

4. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Dinslaken (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 19.03.2013 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I.

1. In § 7 Abs. 1 wird gestrichen:

"Sofern im Einzelfall das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, wird die Steuer dieses Spielapparates mit 0,00 € ausgewiesen. Negative Einspielergebnisse werden nicht mit positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht."

2. In § 8 Abs. 1 wird nach dem letzten Satz eingefügt:

"Sofern im Einzelfall das Einspielergebnis zu einem negativen Ergebnis führt, wird die Steuer dieses Spielapparates mit 0,00 € ausgewiesen. Negative Einspielergebnisse werden nicht mit positiven Einspielergebnissen in Abzug gebracht."

II.

Die Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

4. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 22.03.2013

4. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

# 1. Zu § 1 Beiträge

Die in der Anlage 1 aufgeführten Elternbeiträge werden wie folgt geändert:

Elternbeitragstabelle								
Einkommens- gruppen	25 Stunden Betreuungszeit		35 Stunden Betreuungszeit		45 Stunden Betreuungszeit			
	unter	über	unter	über	unter	über		
	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre		
bis 15.000 €	0€	0€	0€	0€	0€	0€		
bis 24.000 €	44 €	22 €	62 €	30 €	78 €	48 €		
bis 36.000 €	74 €	36 €	103 €	52 €	133 €	81 €		
bis 48.000 €	122 €	61 €	171 €	85 €	219 €	133 €		
bis 60.000 €	190 €	95 €	266 €	133 €	342 €	206 €		
bis 72.000 €	251 €	125 €	351 €	175 €	451 €	272 €		
über 72.000 €	320 €	160 €	440 €	223 €	549 €	348 €		

# 2. Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.03.2013 beschlossene

6. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 22.03.2013

6. Satzung vom 22.03.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

Aufgrund § 7 und § 8 und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 489) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GV NRW S. 274) und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

In § 2 Abs. 2 wird der letzte Satz "Wassermengen bis zu 10 Kubikmeter/Jahr sind vom Abzug ausgenommen" gestrichen.

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.